



ing kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

45. Mitgliederversammlung 2019

Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann freute sich, zur 44. Mitgliederversammlung am 20. Mai 2019 neben 52 Kammermitgliedern auch den saarländischen Umwelt- und Verbraucherschutzminister Reinhold Jost in der Industrie- und Handelskammer in Saarbrücken begrüßen zu können.

In seinem Grußwort dankte Minister Jost den Mitgliedern der Ingenieurkammer für die in der Vergangenheit stets gute und lösungsorientierte Zusammenarbeit. Als Beispiele hierfür nannte er den Beirat zur Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, die organisatorische und inhaltliche Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie die Ausbildung der Vermessungstechniker.

Präsident Frank Rogmann freute sich, Umweltminister Reinhold Jost begrüßen zu können.



Ausführlich informierte Minister Jost die Mitgliederversammlung über die derzeitige Arbeit der Landesregierung am Landesentwicklungsplan. Dieser werde erstmals die derzeit noch separat bestehenden Landesentwicklungspläne „Umwelt“ und „Siedlung“ in einem einzigen Regelwerk zusammenfassen. Die Herausforderungen lägen insbesondere darin, unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessenslagen die Grundlagen für eine nachhaltige Raumentwicklung zu schaffen bzw. fortzuschreiben.

Minister Jost berichtete weiter, dass das Umwelt- und das Innenministerium gemeinsam planen, neue Förderinstrumente für den ländlichen Raum auszuweisen. Da die saarländischen Kommunen größtenteils über eine unter dem Bundesdurchschnitt liegende Finanzausstattung

verfügen, können sie sich oftmals eine Eigenanteilsquote von 25 bis 35 % nicht leisten. Daher sollen die bisherigen Finanzierungsmodelle durch Sonderförderungen ergänzt werden, mit denen dann Förderungen von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich sein sollen. Damit die zur Verfügung stehenden Fördergelder auch abgerufen werden, will Minister Jost den Städte- und Gemeindegtag, den Landkreistag und die Ingenieurkammer noch im Sommer zu einem Runden Tisch einladen.

Präsident Rogmann bedankte sich bei Minister Jost und nahm die Einladung zur Teilnahme am Runden Tisch bezüglich der Umsetzung der Fördermittel für den ländlichen Raum gerne an. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass die derzeitige Vergabepaxis hierbei auch ein Hemmschuh sei. Wenn eine Kommune selbst bei kleinsten Bauvorhaben für jede Planungsleistung drei Angebote einholen müsse, sei dies zeitraubend. Bis ein Sachbearbeiter, sofern ein solcher in der Kommune überhaupt noch existiere, eine entsprechende Ausschreibung anfertigen und werten könne, vergehe unnötig viel Zeit. Daher fordert die Ingenieurkammer schon seit längerem die Einführung einer Bagatellgrenze, unterhalb derer freiberufliche Leistungen direkt, ohne Einholung von Vergleichsangeboten, vergeben werden können.

Im zweiten Teil der Mitgliederversammlung blickten Präsident Rogmann und die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Arbeit der Ingenieurkammer zurück und gaben einen Ausblick auf die im kommenden Jahr anstehenden Aktivitäten.

Einstimmig wurde die Jahresrechnung 2018 von der Mitgliederversammlung abgenommen und der Vorstand (bei Enthaltung der Betroffenen) für das abgelaufene Wirtschaftsjahr entlastet. Auch der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wurde einstimmig verabschiedet.



Die Mitgliederversammlung war gut besucht



Die neue Fortbildungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes wurde mehrheitlich beschlossen. Den Text der Fortbildungsordnung finden Sie am Ende der DIB-Beilage.

Bei einem gemeinsamen Abendessen in einem nahegelegenen Restaurant klang die Mitgliederversammlung mit interessanten Gesprächen aus.

HOAI-Urteil

EuGH kippt Mindest- und Höchstsätze

Der EuGH hat am 04. Juli 2019 sein Urteil im Vertragsverletzungsverfahren wegen der Mindest- und Höchstsätze der HOAI verkündet. Wie zu befürchten stand, hat er die Mindest- und Höchstsätze für EU-rechtswidrig erklärt.

Der deutsche Gesetzgeber ist nun gehalten, die betroffenen Regelungen unverzüglich zu ändern. Die drei „Dachorganisationen“ der planenden Berufe, die Bundesingenieurkammer, die Bundesarchitektenkammer und der AHO werden diesbezüglich weiter mit den zuständigen Ressorts der Bundesregierung zusammenarbeiten, um eine bestmögliche Lösung für den Berufsstand zu erreichen.

Anders als zu erwarten war, ist der EuGH der Argumentation der Kommission und des Generalanwaltes nicht gefolgt. Vielmehr ist er als Zwischenergebnis zu der Erkenntnis gelangt, „dass die Existenz von Mindestsätzen für die Planungsleistungen im Hinblick auf die Beschaffenheit des deutschen Marktes grundsätzlich dazu beitragen kann, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten.“

Dennoch kommt der EuGH schlussendlich nicht zu einem für Deutschland positiven Urteil, da er im deutschen Regelungswerk insgesamt eine Inkohärenz festgestellt hat. Seiner Ansicht nach ist der Umstand, dass in Deutschland Planungsleistungen auch von Dienstleistern erbracht werden können, die nicht ihre entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben, im Hinblick auf das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, nicht konsequent. Denn für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, würden keine Mindestgarantien gelten, weil sie von jedermann erbracht werden können.

Aus Sicht der Ingenieurkammer kann es deshalb nur einen richtigen Weg in die berufspolitische Zukunft geben, nämlich die Sicherung des Berufsausübungsrechtes für Ingenieure und Architekten in sicherheitsrelevanten Planungsbereichen. Denn wären diese Planungsleistungen ausschließlich Architekten und Ingenieuren vorbehalten, hätte der EuGH unter Umständen sogar anders entschieden.

Auf der Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes haben wir weitere Informationen für Sie zusammengestellt: dort können Sie das Urteil des EuGH nachlesen und finden einen Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten sowie die Auswirkungen des Urteils auf HOAI-Verträge.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes und der BDB Saarland bieten gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner, der Akademie der Ingenieure, am 28. August 2019 ein Se-

minar zu den Auswirkungen des Urteils auf die HOAI und für die Ingenieur- und Architekturbüros an. Weiter Informationen hierzu finden Sie auf Seite 5 dieser Länderbeilage.

Schülerwettbewerb

Zwei saarländische Schüler sind Deutschlands beste Achterbahnkonstruktoren

Mit ihrer Achterbahn „golden snitch“ setzten sich Nils Reiss und Julian Schwaiger von der Montessori-Gemeinschaftsschule in Friedrichsthal gegen 2.274 „Jungingenieurinnen und -ingenieure“ in der Alterskategorie II (ab Klasse 9) durch. Sie wurden am 14. Juni 2019 im Berliner Technikmuseum als bestes Team beim bundesweiten Schülerwettbewerb Junior.ING der Ingenieurkammern ausgezeichnet.



Vorstandsmitglied Christine Mörgen (l.) und BInGK-Vizepräsident Ingolf Kluge (r.) gratulieren den Erstplatzierten Julian Schwaiger (2. v.l.) und Nils Reiss

Schon im März beim Landesentscheid in Saarbrücken hatten die beiden Schüler mit ihrem ebenso originellen wie technisch gelungenen Achterbahnmodell überzeugen können. Die Bundesjury lobte insbesondere, das einfallsreiche Streckenlayout sowie die Proportionen der Einzeltragelemente, die eine materialsparende effiziente Konstruktion versprechen. Auch in der Alterskategorie I (bis Klasse 8) konnten zwei junge Saarländerinnen aus der Klassenstufe 5 die Jury überzeugen: Hannah Kemmer vom Ludwigsgymnasium in Saarbrücken und Lotta Schwaiger aus der Montessori-Gemeinschaftsschule in Friedrichsthal belegten mit ihrem Modell „offshore“ als jüngste Teilnehmerinnen beim Bundesentscheid einen hervorragenden 5. Platz.

„Mit diesem tollen Ergebnis auf Bundesebene stellen die saarländischen Schülerinnen und Schüler einmal mehr sehr eindrucksvoll ihr Talent und technisches Verständnis unter Beweis“, zeigte sich der Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dr.-Ing. Frank Rogmann, begeistert. „Wenn ich mir die Ergebnisse anschau, freue ich mich auf die zukünftigen Ingenieurgenerationen.“

Insgesamt beteiligten sich 4.600 Schülerinnen und Schüler aus fünfzehn Bundesländern und investierten rund 40.000 Arbeitsstunden. Durchschnittlich stecken in jeder Achterbahn etwa 23 Stunden Bauzeit – so viel wie nie zuvor. Der Anteil der teilnehmenden Schülerinnen am Wettbewerb Junior.ING stieg auch in diesem Jahr erneut an und lag bei 38,3 Prozent, im Saarland sogar bei 50,7 Prozent.

10. Mittelstandsbeirat

Mittelstandsbeirat mit mehr Kompetenzen – Dr.-Ing. Frank Rogmann zum Vorsitzenden gewählt.

Mit der Novelle der „Verordnung zur Errichtung eines Mittelstandsbeirates“ hat dieser eine neue Funktion erhalten, nämlich als Anlaufstelle für Unternehmen bei Beschwerden über Verstöße von öffentlichen Stellen gegen das Mittelstandsförderungsgesetz. Damit solche Verstöße schnell behandelt werden können, wurde eine permanente Arbeitsgruppe berufen, die Stellungnahmen des Mittelstandsbeirates erarbeitet.

Aber auch die Zusammensetzung des Mittelstandsbeirates hat sich geändert. Im neuen Mittelstandsbeirat sind die Hälfte aller Mitglieder Unternehmer. Zum neuen gleichberechtigten Vorsitzenden neben Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger wurde Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, gewählt.

„Ich sehe es als großen Vorteil an, dass nun mindestens 50 % der Mitglieder des Mittelstandsbeirates tatsächlich Unternehmen sind, die wissen, wo der Schuh drückt“, sagt Rogmann, der sich auf seine Aufgabe freut.

Vermessungstechniker

Feierliche Zeugnisübergabe



Die frischgebackenen Vermessungstechnikerinnen und -techniker

Die Absolventinnen und Absolventen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker, Fachrichtung Vermessung haben am 26. Juni 2019 im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz von Minister Reinhold Jost, ihre Abschlusszeugnisse erhalten.

Als landesweit beste Vermessungstechnikerin des Prüfungsjahrganges 2018/19 erhielt Janine Kelkel den Nachwuchspreis, der jährlich vom Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V., dem Deutschen Verein für Vermessungswesen e.V. Saarland und dem Verband Deutscher Vermessungsingenieure ausgelobt wird. Sie hat ihre Ausbildung im Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) absolviert.

Insgesamt haben 16 Auszubildende die Prüfung im Jahr 2019 erfolgreich abgelegt.

Kammermitglieder

In die Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden zum 22. Mai 2019 Dipl.-Ing. (FH) Thorsten **Leibrock**, Homburg, und zum 19. Juli 2019 Dipl.-Ing. Jürgen **Pohren**, Völklingen, **eingetragen**.

In die **Liste der Bauvorlageberechtigten** wurde zum 06. Mai 2019 Dipl.-Ing. (FH) Björn **Braun**, Saarbrücken, **eingetragen**.

In die **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde zum 22. Juli 2019 Dipl.-Ing. (FH) Patrick **Fries**, Saarwellingen, **eingetragen**.

Am 05. April 2018 ist Herr Dipl.-Ing. Gottfried **Wernet** verstorben. Herr Wernet war seit dem 22. Januar 1997 als Tragwerksplaner in der Kammer und war Mitglied der Fachgruppe II.

Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle sprechen wir den Hinterbliebenen unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Der offizielle Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) für das Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude liegt seit Ende Mai 2019 vor.

Grundlage für das Gesetzgebungsvorhaben sind die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag, in dem die Festschreibung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung an den Neubau mit Stand vom 01.01.2016 und an den Bestand vereinbart worden sind. Das BMWi hat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach Auffassung der Bundesingenieurkammer lässt sich das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050 auf Grundlage des festgeschriebenen Niveaus der energetischen Anforderungen von 2016 nicht erreichen. Die Bundesingenieurkammer spricht sich ferner kritisch zu den Vollzugsregelungen sowie zur Erweiterung des Kreises der Ausstellungsberechtigten für den Energieausweis aus.

Unter Einbeziehung der Rückmeldungen aus den Länderkammern sowie des Arbeitskreis Energieeffizienz, in dem das Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dipl.-Ing. Christine Mörgen, aktiv mitarbeitet, hat die Bundesingenieurkammer daher eine entsprechende Stellungnahme erarbeitet. Diese ist auf der Homepage der Bundesingenieurkammer unter www.bingk.de



Erlasse

Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Ausgabe Februar 2019

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 06/2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) mit dem Ausgabedatum Februar 2019 bekannt gegeben und für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt.

Die neuen Richtzeichnungen sind in allen neuen Bauverträgen sowie für die Entwurfsaufstellung zu vereinbaren. Bei laufenden Bauverträgen bleibt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der RiZ-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der RiZ-ING in geeigneter Weise zu archivieren. Auf das Archiv auf der Website der BAST „Archiv RiZ-ING“ kann hierbei zurückgegriffen werden.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, die RiZ-ING (Ausgabe Februar 2019) auch für Bauvorhaben im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Die RiZ-ING steht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen unter (www.bast.de / Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau) zum kostenlosen Herunterladen als PDF-Datei zur Verfügung.

GHV Rechtsprechungs-Check

OLG Brandenburg, 23.01.2019 – 4 U 59/15:

Der Bau einer Abwasserleitung ist besonders intensiv zu überwachen!

Fall: Die Abwasserleitungen eines neuen Gebäudes verstopfen. Der Auftraggeber verlangt vom Planer Ersatz der Mängelbeseitigungskosten wegen Bauüberwachungsfehlern.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

GHV: Die Herstellung von Abwasserleitungen ist keine handwerkliche Selbstverständlichkeit, sondern eine besonders überwachungsbedürftige Arbeit! Weil die Leitungen nach ihrer Herstellung überdeckt werden, ist ein Planer zur besonderen Überwachung der Herstellungsarbeiten verpflichtet! Zudem wären Mängel bei einer Überprüfung der Leitungen im offenen Rohrgraben erkennbar gewesen. Der Überwacher hätte die erforderlichen Rohrdurchmesser, die Geradlinigkeit der Trassenführung, das erforderliche Gefälle und die Abwinkelungen der Anschlussleitungen erkennen und Mängel bei der Baufirma rügen können. Dies wurde schuldhaft versäumt.

OLG München, 06.02.2018 – 13 U 4263/16 Bau:

Vorgaben aus dem Bebauungsplan sind zwingend einzuhalten!

Fall: Das Kellergeschoss des Neubaus lief durch hohes Grundwasser voll. Der Auftraggeber macht mangelhafte Planungsleistungen dafür verantwortlich.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

GHV: Dem Bebauungsplan war zu entnehmen, dass mit stauendem oder anstehendem Grundwasser zu rechnen

war. Entsprechend hat dieser vorgegeben, dass das Kellergeschoss wasserdicht auszuführen war. Dies hatte der Planer schon in der LPH 1 (!) unberücksichtigt gelassen und kam deswegen in Haftung.

OLG Karlsruhe, 25.01.2016 – 19 U 2/14:

„Schwarze Planung“ – Kein Honorar für den Planer, keine Mängelrechte für den Auftraggeber!

Fall: Beide Parteien hatten vereinbart, dass ein Teil des Honorars des Planers(!) „schwarz“ gezahlt wird. Der Planer verlangt vom Auftraggeber ausstehendes Honorar.

Urteil: Ohne Erfolg für den Planer!

GHV: Die Grundsätze der Rechtsprechung zu „Schwarzgeldabreden“ sind streng! Der Vertrag ist gemäß § 134 BGB insgesamt nichtig. Demzufolge verliert der „schwarzarbeitende“ Planer sämtliche Vergütungs- und der „schwarzbeauftragende“ Auftraggeber sämtliche Mängelansprüche!

OLG Frankfurt, 17.12.2015 – 5 U 60/15:

Auftraggeber ruft keine weiteren Leistungen mehr ab – liegt eine freie Kündigung vor?

Fall: Nach Streit über die Vergütung für nicht erbrachte Planungsleistungen rechnet der Planer die volle Vergütung für diese Leistungen abzüglich der ersparten Aufwendungen ab.

Urteil: Ohne Erfolg für den Planer in doppelter Hinsicht!

GHV: Damit der Planer gemäß § 649 Satz 1 BGB alte Fassung (gültig für Verträge, die bis zum 31.12.2017 geschlossen sind), wie von ihm gefordert abrechnen kann, hätte ihm der Auftraggeber vorher frei, also ohne wichtigen Grund, kündigen müssen. Das war hier aber nicht der Fall. Dass der Auftraggeber keine weiteren Leistungen mehr abgerufen hat, stellt keinen Kündigungsgrund nach § 649 Satz 2 BGB dar, denn „Schweigen ist keine Willenserklärung“! Hieraus durfte der Planer nicht folgern, dass der Auftraggeber kündigen wollte, denn es hätten auch nur Verzögerungen beim Auftraggeber vorliegen können. Mit seiner falschen Abrechnung brachte der Planer jedoch zu seinem Nachteil zum Ausdruck, dass er nicht mehr leistungsbereit sei! Denn mit der ausschließlichen Abrechnung der noch nicht erbrachten Leistungen zeigte der Planer, dass er den Vertrag nicht mehr fortführen wollte. Da ein Planer ohne gesonderte Vereinbarung kein einseitiges Kündigungsrecht hat, war diese Abrechnung als endgültige Erfüllungsverweigerung zu werten! Dies wiederum berechtigte den Auftraggeber aus wichtigem Grund zu kündigen! Statt die nicht erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen, hätte der Planer die Mitwirkung des Bestellers nach § 642 BGB mit Fristsetzung einfordern können. Dann hätte er nach Ablauf der Frist nach § 643 BGB berechtigt kündigen können! Für Verträge, die ab dem 01.01.2018 geschlossen worden sind, können jetzt nach § 648a BGB nicht nur die Auftraggeber, sondern auch die Planer aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher liegt dann vor, wenn einer der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Eine freie Kündigung steht dem Planer hingegen auch weiterhin nicht zu.

GHV-Seminar:

EuGH: Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind europarechtswidrig! Was bedeutet das?	27.08.2019 in Stuttgart
--	-------------------------

Details zu dem Seminar und der Anmeldung finden Sie auf der Internetseite der GHV unter www.ghv-guetestelle.de



Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung



AKADEMIE DER INGENIEURE

Der EuGH hat die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI am 4. Juli 2019 für europarechtswidrig erklärt. Die Ingenieurkammer des Saarlandes und der BDB Saarland laden gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner, der Akademie der Ingenieure, ihre Mitglieder zu einer Informationsveranstaltung über die HOAI-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die Zukunft der HOAI und die Auswirkungen der Entscheidung ein:

Nach dem EuGH-Urteil: Die Zukunft der Honorarordnung und Auswirkungen auf Neu- und Altverträge

Informationsveranstaltung am 28. August 2019, 09:00 bis 11:00 Uhr in Saarbrücken

Darüber, was die EuGH-Entscheidung im Einzelnen bedeutet und welche unmittelbaren, aber auch mittelbaren Folgen sie für die Planerinnen und Planer mit sich bringt, wird die aktuelle Informationsveranstaltung nachvollziehbar und praxisnah informieren.

EuGH-Urteil zur HOAI: Die Zukunft der Honorarordnung und was vertraglich zu regeln ist!

Seminar am 26. September 2019, 16:30 bis 19:30 Uhr in Saarbrücken

Das Seminar gibt Antworten auf die drängendsten Fragen: Gilt die HOAI weiterhin? Welche Auswirkungen hat die EuGH-Entscheidung auf bestehende Verträge und anhängige Rechtsstreite? Wie können Honorarvereinbarungen künftig wirksam getroffen werden?

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2019 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

August 2019 – Dezember 2019

BAU-, VERGABE- UND VERTRAGSRECHT

1 Jahr nach der Reform: Praxis-Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht

12.09.2019 in Koblenz

Urheberrecht und Datenschutz

19.09.2019 in Mainz

Die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Erfahrungen aus der Praxis

20.10.2019 in Mainz

BAUEN 4.0

Basis-Lehrgang BIM: Implementierung ins Ingenieur- und Planungsbüro (2 Tage)

ab 18.11.2019 in Koblenz

BRANDSCHUTZ

Der Strom muss auch im Brandfall fließen – Neues aus der MLAR und dem Kommentar

08.10.2019 in Mainz

ENERGIEEFFIZIENZ / BAUPHYSIK

Praxisorientierte Denkmalpflege – Energetische Erhaltung der Gebäudehülle im Bestand

28.08.2019 in Mainz

Praxisseminar Dach – Analyse und Konzepte beim Wärme- und Feuchteschutz

12.09.2019 in Mainz

Workshop Wärmebrücken – erkennen, analysieren, berechnen

27.–28.09.2019 in Mainz

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Toleranzen – Beurteilung von Maßabweichungen und optischen Mängeln

12.11.2019 in Mainz

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Einsatz von Drohnen im Bau- und Sachverständigenwesen

20.09.2019 in Karlsruhe

Sachverständige/-r für Schall- und Wärmeschutz – Gesamtlehrgang

ab 24.09.2019 in Mainz

TGA / ELEKTRO

Hydraulischer Abgleich für Energieberater – Anforderungen von KfW und BAFA an den hydraulischen Abgleich und praktische Softwareanwendung

11.10.2019 in Mainz

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Besprechungen und Meetings straff und effizient führen

05.09.2019 in Mainz

Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement für Architekten und Ingenieure

05.09.2019 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de



Fortbildungsordnung

Fortbildungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes

Vom 20. Mai 2019

Auf Grund von § 41 i. V. m. § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 3 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632), hat die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes die nachstehende Fortbildungsordnung beschlossen:

§ 1 Fortbildungspflicht

- (1) Die Kammermitglieder, ausgenommen die Juniormitglieder, sind gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SAIG verpflichtet, sich fortzubilden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn das Kammermitglied
 - a) nicht mehr berufstätig oder
 - b) berufsunfähig ist.

§ 2 Fortbildungszeitraum

Der Fortbildungszeitraum beträgt jeweils zwei Kalenderjahre und beginnt immer am 1. Januar eines jeden zahlenmäßig geraden Jahres.

§ 3 Fortbildungsumfang

- (1) Innerhalb des Fortbildungszeitraumes muss jedes Kammermitglied 16 Fortbildungspunkte erwerben. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten.
- (2) Veranstaltungen, für die Fortbildungspunkte anerkannt werden sollen, müssen mindestens 2 Fortbildungsstunden dauern.
- (3) Pro Kalendertag werden höchstens 8 Fortbildungspunkte anerkannt.
- (4) Erworbene Fortbildungspunkte gelten nur für den Fortbildungszeitraum, in dem sie erworben wurden. Sie sind nicht auf den folgenden neuen Fortbildungszeitraum übertragbar. In begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

§ 4 Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen aus dem beigefügten Anhang entsprechend ihren beruflichen Aufgaben aus.
- (2) Geeignete Veranstaltungen zur Fortbildung sind:
 - a) Seminare
 - b) E-Learning Seminare
 - c) Lehrgänge
 - d) Workshops
 - e) Kongresse
 - f) Tagungen
 - g) Exkursionen/Baustellenbesuche
 Das regelmäßige Lesen von Fachliteratur stellt eine Selbstverständlichkeit dar und gilt nicht als Fortbildung im Sinne dieser Verordnung.

§ 5 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Fortbildungsveranstaltungen
 1. der Ingenieurkammer des Saarlandes,
 2. anderer Ingenieur- oder Architektenkammern oder deren Fortbildungseinrichtungen,
 3. von Hochschulen,

4. von Behörden,
5. von Verbänden des Berufsstandes,
6. von Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, gelten als anerkannt im Sinne dieser Ordnung.

- (2) Fortbildungsveranstaltungen anderer als der in Absatz 1 aufgeführten Fortbildungsträger bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand der Ingenieurkammer des Saarlandes. Die Anerkennung ist durch den Fortbildungsträger oder das Mitglied rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor der Maßnahme, schriftlich zu beantragen.

- (3) Die Ingenieurkammer des Saarlandes kann nach Maßgabe der Kostenordnung für die Anerkennung Gebühren erheben.

§ 6 Fortbildungsnachweis

- (1) Der Nachweis über die im Fortbildungszeitraum erworbenen Fortbildungspunkte ist ohne Aufforderung durch das Mitglied selbst bis spätestens 1. März des Folgejahres nachweislich gegenüber der Ingenieurkammer des Saarlandes zu führen.
- (2) Dies geschieht durch Selbsteintragung und Veröffentlichung im Fortbildungsmodul im internen Bereich der Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes. Der Nachweis kann auch durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung an die Kammer erfolgen.
- (3) Die Ingenieurkammer des Saarlandes behält sich das Recht vor, nach dem Stichprobenprinzip Kontrollen bezüglich der Erfüllung der Fortbildungspflicht durchzuführen.
- (4) Der Fortbildungsträger verpflichtet sich mit der Antragstellung, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Abschluss der Maßnahme kostenlose Teilnahmebescheinigungen auszustellen, aus denen Datum, Veranstalter, Thema, Ort und Anzahl der Stunden hervorgehen.
- (5) Die Teilnahmebescheinigungen sind für den Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf des aktuellen Fortbildungszeitraumes aufzubewahren und der Ingenieurkammer des Saarlandes auf Anforderung vorzulegen.

§ 7 Fortbildungsver säumnisse

- (1) Hat ein Mitglied der Ingenieurkammer die erforderliche Anzahl von nachzuweisenden Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, so kann innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden. Die Nachfrist beginnt mit Ablauf des in § 6 Absatz 1 genannten Zeitpunktes.
- (2) Ein Verstoß gegen die Fortbildungs- oder die Nachweispflicht stellt eine Verletzung einer Berufspflicht dar. In diesen Fällen werden Maßnahmen nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SAIG (Rüge des Vorstands) und im Wiederholungsfall nach § 50 SAIG (Ehrenverfahren) eingeleitet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fortbildungsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung vom 30. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1246), zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.



Juni 2017 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, September 2017, S. 5), außer Kraft.

Anhang zu § 4 Abs. 1 der Fortbildungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes

Themen der Fortbildungsveranstaltungen

Teil A: Allgemeine Themen

1 Allgemeine Technik

- Bauen im Bestand
- Bauschäden
- Baustofftechnologie
- Sachverständigenwesen

2 Recht

- Arbeitsrecht
- Europäisches Recht
- Honorarrecht
- Öffentliches Bau-, Planungs- oder Umweltrecht
- Privates Baurecht
- Vergaberecht
- Vertragsrecht

3 Büromanagement

- Bürogründung und Büroübergabe
- Büroführung
- Betriebswirtschaft
- Marketing
- EDV-Datenaustausch
- Rhetorik
- Moderation

4 Projektmanagement

- Projektsteuerung
- Kostenplanung
- Terminplanung
- Projektentwicklung
- Bauwirtschaft
- Objektüberwachung
- Facility Management
- Kalkulation
- Abrechnung
- Qualitätsmanagement
- Arbeitsschutzmanagement
- Betriebssicherheit

Teil B: Besondere Themen

Die Aufstellung gibt einen Überblick über Schwerpunkte der Fachgebiete ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

1 Bauleitung

- Baurecht
- Ausschreibung
- Vergabe
- Kalkulation
- Qualitätssicherung
- Arbeitssicherheit
- Umweltschutz
- Entsorgung
- Gerätewesen
- Bauschäden
- Kosten- und Terminplanung

- Bauen im Bestand
- SIGEKO
- Bauüberwachung
- Bauabrechnung

2 Bauphysik

- Energieberatung
- Wärmeschutz
- Feuchteschutz
- Schallschutz
- Akustik
- Bauen im Bestand

3 Brandschutz

- Bauordnungsrecht
- Bauen im Bestand
- Brandschutzkonzepte
- Abwehrender Brandschutz
- Sonderbauverordnungen

4 Geotechnik

- Erd- und Grundbau
- Boden- und Felsmechanik
- Altlasten
- Hochwasserschutz
- Grundwasserplanung

5 Objektplanung Gebäude (für Bauvorlageberechtigte)

- Planung und Gestaltung
- Planungs- und Bauordnungsrecht
- Barrierefreies Bauen
- Bauen im Bestand
- Denkmalschutz
- Brandschutz
- Schallschutz
- Wärmeschutz
- Feuchteschutz
- Bauüberwachung
- Bauleitung

6 Objektplanung Ingenieurbauwerke

- Planungsrecht
- Ausschreibung
- Vergabe
- Geotechnik
- Gestaltung von Bauwerken
- Finanzierung, Kostenplanung
- Bauüberwachung
- Bauleitung

7 Sachverständige

- Sachgebiet der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

8 Stadt-, Regional- und Umweltplanung

- Regional- und Raumordnungsplanung
- Stadtplanung und Bauleitplanung
- Dorferneuerung/Stadtumbau
- Landschafts-, Grünordnungs- und Freianlagenplanung
- Umweltplanung
- Ausschreibung

9 Technische Ausrüstung

- Energieplanung
- Heizung



- Lüftung
 - Ver- und Entsorgungstechnik
 - Sanitär
 - Medien
 - Elektrotechnik
 - Lichttechnik
 - Bauen im Bestand
- 10 Tragwerksplanung
- Baustatik
 - Baustofflehre
 - Massivbau, Holzbau, Metallbau
 - Bauen mit Glas
 - Geotechnik
 - Bauen mit Kunststoffen
 - Statisch Konstruktiver Brandschutz
 - Einwirkungen auf Bauwerke
 - Bauen im Bestand
 - Denkmalschutz
- 11 **Verkehrswesen**
- Planungsrecht
 - Umweltrecht
 - Schallimmissionsschutz
 - Ausschreibung
 - Vergabe
 - Kostenplanung
 - Verkehrslenkung

12 Vermessungswesen

- Öffentliches Bau- und Planungsrecht
- Privates Baurecht, Nachbarschaftsrecht
- Wertermittlung
- Bodenordnung
- Ingenieurvermessung
- Geografische Informationssysteme/ Geodatenmanagement (GIS, CADFM)
- Büromanagement, Haftungs- und Versicherungsrecht
- Facility Management
- Leistungsmerkmale und Honorarrecht

13 Wasser- und Siedlungswasserwirtschaft

- See- und Binnenwasserbau
- Umwelttechnik
- Landwirtschaftlicher Wasserbau
- Ver- und Entsorgung

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer des Saarlandes am 21.05.2019.

Saarbrücken, 21.05.2019

*Dr.-Ing. Frank Rogmann
Präsident*

Redaktionsschluss: 15. Juli 2019

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann